

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2011

Nr. 2011/2495

## Beschwerdeentscheid

**Kurt Borer, Oberfeldstrasse 3, Postfach 110, 4227 Büsserach, gegen die Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach betreffend Gründung**

---

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Vorgeschichte

Mit Beschluss vom 2. März 2010 sicherte der Regierungsrat für die Gründung einer Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach sowie für die Durchführung einer umfassenden Güterregulierung die amtliche Mitwirkung zu und schaffte gleichzeitig die Basis für die Zusicherung von Kantonsbeiträgen und die Gebührenfreiheit. Vom 4. Februar 2011 bis 7. März 2011 lagen die Akten zur Gründung einer Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach in den Gemeindeverwaltungen Breitenbach und Büsserach öffentlich auf. Ebenfalls wurde die geplante Gründungsversammlung und die Durchführung der Güterregulierung Breitenbach-Büsserach durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28. Januar 2011, im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental vom 27. Januar 2011 sowie per eingeschriebenen Brief an die Grundeigentümer im Bezugsgebiet zur Kenntnis gebracht. Die Gründungsversammlung fand am 5. Mai 2011 statt. Anlässlich dieser wurde die Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach beschlossen, die Statuten jedoch mit grossem Mehr abgelehnt. Über die verbleibenden Traktanden (Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder) wurde infolge Ablehnung der Statuten nicht beschlossen.

#### 1.2 Beschwerde

Gegen die Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach erhebt Kurt Borer (nachfolgend Beschwerdeführer), Büsserach, mit Schreiben vom 9. Mai 2011 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. Er beantragt, erstens sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu zuerkennen. Zweitens seien die Gemeinderäte von Breitenbach und Büsserach zu verpflichten, über den Beitritt zur Flurgenossenschaft der Einwohner- und Bürgergemeinde Breitenbach und Büsserach an der Urne abzustimmen. Eventualiter beantragt er, dass die Verpflichtung zur Urnenabstimmung auch auf die Kirchengemeinde Büsserach und Breitenbach-Fehren-Schindelboden auszuweiten sei. Drittens sei das Ergebnis des Gründungsbeschlusses gegebenenfalls gemäss den Ergebnissen der Urnenabstimmungen zu korrigieren. Als Begründung führt er namentlich an, dass mit der Gründung der Flurgenossenschaft viele landwirtschaftliche Grundstücke einbezogen werden, die heute nicht dem BGBB unterstehen würden. Beim BGBB handle es sich in letzter Konsequenz um ein Enteignungsgesetz. Die Flurgenossenschaft würde folglich eine eigentliche Enteignungswelle auslösen. Durch die Gründung einer Flurgenossenschaft würden deren Organe weitreichende Kompetenzen erhalten und es würden einschneidende Eigentumsbeschränkungen und Zahlungsverpflichtungen in Kraft treten. Eine Kompetenz könne nur durch den Inhaber dieser Kompetenz auf ein anderes Organ übertragen werden. Gemäss der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Büsserach sei eine obligatorische Urnenabstimmung vorgeschrieben, wenn der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden solle. Auch wird die Art der Stimmzählung an der Gründungsversammlung als undemokratisch kritisiert. Darüber seien viele Anwesende empört gewesen. Zudem seien mehrere Erben- und Miteigentümergeinschaften zwar bei der Gründungsversammlung

anwesend, aber nicht von allen Gesamt- bzw. Miteigentümern ausreichend bevollmächtigt gewesen. Diese hätten als abwesend und damit als Ja-Stimme gegolten. Ebenfalls habe sich an der Gründungsversammlung herausgestellt, dass der Auflageplan laufend geändert worden sei. Es frage sich, ob dies legal sei. Der Gemeinderat von Büsserach berufe sich bei der Stimmabgabe auf seine Finanzkompetenz, in diesem Fall werde eine verbindliche Kostenaufstellung gewünscht.

Mit Instruktionsverfügung vom 1. Juni 2011 stellte das instruierende Departement fest, dass der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt. Zudem wurde dem Beschwerdeführer Frist gesetzt, bis 24. Juni 2011 einen Kostenvorschuss von 800 Franken an das Amt für Finanzen zu bezahlen und gleichzeitig wurde den Einwohnergemeinden Breitenbach und Büsserach, als Vertreter der Flurgenossenschaft, Gelegenheit gegeben, bis 15. Juli 2011 eine Vernehmlassung sowie die Akten einzureichen. Der Kostenvorschuss wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht bezahlt.

### 1.3 Vernehmlassung

Mit Eingabe vom 27. Juni bzw. 14. Juli 2011 reichen die Einwohnergemeinden Büsserach und Breitenbach (nachfolgend Beschwerdegegnerinnen) getrennte Vernehmlassungen ein. Sie beantragen die Abweisung der Beschwerde. Als Begründung führen sie im Wesentlichen an, die Kompetenz zur Gründung einer Flurgenossenschaft würde bei der Einwohner- und Bürgergemeinde Büsserach beim Gemeinderat liegen. Die Gründung der Flurgenossenschaft verändere den Gemeindebestand nicht. Die Flurgenossenschaft habe auch keine Kompetenz, die Gemeindebestände zu verändern. Sollte eine Grenzbereinigung mit wesentlichen Veränderungen als sinnvoll erachtet werden, müsste über diese an der Urne entschieden werden. Kleine Grenzkorrekturen würden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Sollte die Gemeinde während des Verfahrens innerhalb des Gemeindegebietes grössere Flächen abtreten oder übernehmen, müsste die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung erfolgen, sofern diese Beträge die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen. Da jedoch weder das Gemeindegebiet noch Flächen innerhalb des Gemeindegebietes durch die Gründung der Flurgenossenschaft verändert werden, werde die Kompetenz keinem anderen Organ und somit dem Gemeinderat zugeordnet. In den betroffenen Gemeinden seien keine Urnenabstimmungen verlangt worden, dies auch wenn eine Gemeindeversammlung durchgeführt worden sei, wie etwa in der Gemeinde Breitenbach. Die Kirchgemeinde Büsserach habe ihre Stimme wahrgenommen und mit Nein gestimmt. Dies entspreche dem Anliegen des Beschwerdeführers. Die Kirchgemeinde Breitenbach sei nicht rechtsgültig vertreten gewesen. Sie sei wie alle anderen Grundeigentümer behandelt worden. Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden seien an der Gründungsversammlung wie andere Landeigentümer zu behandeln. Hätten diese Grundeigentümer ihre Stimmabgabe nicht rechtmässig festgelegt, so seien sie nicht rechtsgültig vertreten gewesen. Ihre Stimmen wären als Ja zu werten gewesen.

### 1.4 Rechtliches Gehör

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 5. August 2011 wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, sich zu den Vernehmlassungen der Beschwerdegegner bis 29. August 2011 zu äussern. Mit Eingabe vom 25. August 2011 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ein. Darin führt er insbesondere aus, dass analog des Beitritts zu einem Zweckverband, auch der Beitritt zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dem Entscheid der Gemeindeversammlung obliegt. Gemäss den Statuten bilde die Flurgenossenschaft eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Er sei nach wie vor der Meinung, dass der Entscheid, einer Flurgenossenschaft beizutreten, bei der Gemeindeversammlung liege und nicht beim Gemeinderat. Er nehme höchstens davon Abstand, dass für den Beitritt zwingend eine Urnenabstimmung durchzuführen sei. Die Verordnung über die Bodenverbesserung sage zudem nirgends, dass nicht rechtskonform zustande gekommene Stimmen wie nicht erscheinen oder nicht stimmende Grundeigentümer als nicht zustimmend gelten würden.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheiderelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

## **2. Erwägungen**

### 2.1 Formelles

#### 2.1.1 Legitimation

Nach der allgemein geltenden Regelung in § 12 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) ist zur Verwaltungsbeschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Besondere Legitimationsbestimmungen bleiben dabei vorbehalten (Abs. 3). Gemäss § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse Beschwerde erheben, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Der Beschwerdeführer ist Grundeigentümer im Beizugsgebiet der Güterregulierung Breitenbach-Büsserach sind. Als solcher ist er gemäss § 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Bodenverbesserung in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) stimmberechtigt. In analoger Anwendung von § 199 Abs. 1 GG ist er als Stimmberechtigter zur Beschwerde gegen die Beschlüsse der Gründungsversammlung legitimiert.

#### 2.1.2 Frist- und übrige Prozessvoraussetzungen

Gemäss § 33 BoVO kann gegen die Beschlüsse der Gründungsversammlung innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden. Die Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht. Der Regierungsrat ist zuständige Beschwerdeinstanz. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### 2.2 Materielles

#### 2.2.1 Beschlusskompetenz

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass der Beschluss der betroffenen Gemeinden, der Gründung der Flurgenossenschaft anlässlich der Gründungsversammlung zuzustimmen bzw. diese abzulehnen, von der Gemeindeversammlung bzw. sogar an der Urne hätte gefällt werden müssen. Bei der Einwohner- und Bürgergemeinde Büsserach wurde dieser Entscheid durch den Gemeinderat gefällt.

Der fragliche Beschluss wurde bereits anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 10. Januar 2011 gefällt. Er blieb unangefochten und ist damit in Rechtskraft erwachsen. Dennoch muss im Rahmen des Gründungsverfahrens einer Flurgenossenschaft die Gültigkeit der Abstimmung sowie der abgegebenen Stimmen im Sinne von §§ 31 ff. BoVO überprüft werden können.

An der Urne ist nur über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage abzustimmen, wenn einerseits der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll oder die Gemeindeordnung es vorsieht (§ 50 GG). In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung. Gemäss den Gemeindeordnungen der Einwohner- und Bürgergemeinde Büsserach ist zudem an der Urne abzustimmen, wenn es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt (§ 17 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Büsserach; § 18 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Büsserach). Der Beschwerdeführer macht nun geltend, der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet werde wesentlich verändert. Dem ist nicht beizupflichten. Die Genossenschaft bezweckt mit der Güterregulierung die Durchführung einer umfassenden Güterregulierung. Eine

wesentliche Veränderung des Gemeindegebietes oder des Gemeindebestandes ist nicht geplant. Über eine solche wäre tatsächlich an der Urne abzustimmen. Vorliegend geht es aber einzig um die Überprüfung des Beschlusses, der Flurgenossenschaft beizutreten. Damit geht nicht eine Veränderung des Gemeindegebietes oder des Gemeindebestandes einher. Dies sieht denn auch der Beschwerdeführer ein und nimmt in seiner Eingabe vom 25. August 2011 von seinen Begehren, es sei zwingend eine Urnenabstimmung durchzuführen, Abstand.

Es fragt sich vorliegend vielmehr, ob die Gemeindeversammlung über diesen Beschluss zwingend hätte beschliessen müssen. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder in besonderen Fällen an der Urne aus. § 56 GG sieht für die Gemeindeversammlung ausdrücklich unübertragbare Befugnisse vor. Diese sind zwingend von der Gemeindeversammlung auszuüben. Der Gemeinderat hingegen ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind (§ 70 Abs. 2 GG).

Gemäss der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Büsserach hat die Gemeindeversammlung zwingend über Geschäfte zu beschliessen, deren Auswirkung jährlich einmalig 10'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 2'000 Franken übersteigen (§ 19 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung). Ebenfalls hat sie die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten und Unternehmen, sowie die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beschliessen, sofern der finanzielle Aufwand die unter Ziffer 3 von § 19 lit. b der Gemeindeordnung genannten Limiten übersteigt (§ 19 lit. b Ziff. 9 der Gemeindeordnung). Dasselbe gilt für Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen (Ziffer 10). Der Beitritt oder Austritt aus einem Zweckverband ist ebenfalls zwingend von der Gemeindeversammlung zu beschliessen (§ 19 lit. b Ziffer 11; § 56 Abs. 1 lit. b Ziff. 8 GG). Bei der Einwohnergemeinde Büsserach wurden diese Finanzlimiten in der Gemeindeordnung auf 100'000 Franken für jährlich einmalige und auf 20'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben festgelegt (vgl. § 20 der Gemeindeordnung). Weder in der kantonalen noch in der kommunalen Gesetzgebung findet sich eine Bestimmung, in der ausdrücklich geregelt wird, welches Organ über den Beitritt zu einer Flurgenossenschaft zu bestimmen hat.

Die Flurgenossenschaften sind öffentlich-rechtliche genossenschaftliche Unternehmen (vgl. § 26 Abs. 1 BoVO). Es handelt sich dabei jedoch nicht um einen Zweckverband im Sinne der §§ 166 ff. GG. Auch eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Unternehmen entfällt, da das Gemeindegesetz sowie die beiden Gemeindeordnungen für die Gründung solcher explizite Bestimmungen vorsehen. In Anwendung der dargelegten kommunalen und kantonalen Gesetzesartikel folgt, dass die Gemeindeversammlung über den Beitritt der Flurgenossenschaft zwingend abzustimmen hat, wenn das Geschäft die Finanzkompetenz des jeweiligen Gemeinderates übersteigt. Liegen die finanziellen Aufwendungen hingegen unter der in der Gemeindeordnung statuierten Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung, ist der Gemeinderat gestützt auf seine Generalkompetenz in § 70 Abs. 2 GG zur Behandlung des Geschäftes zuständig.

Die Einwohner- und Bürgergemeinde Büsserach haben sich bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Gründung der Flurgenossenschaft auf die Angaben des beigezogenen Experten der eingesetzten Arbeitsgruppe gestützt. Dieser ging von jährlich wiederkehrenden Kosten in der Höhe von ca. 1'400 Franken für die Bürgergemeinde Büsserach und ca. 350 Franken für die Einwohnergemeinde Büsserach aus. Diese Werte wurden vom Experten anhand der im Auflageverfahren bereinigten Besitzstandverzeichnisse und aufgrund Erfahrungswerte bei vergleichbaren Projekten getroffen. Diese jährlich berechneten Ausgaben liegen klar in der Kompetenz des Gemeinderates der Einwohner- und Bürgergemeinde Büsserach. Es weist nichts darauf hin, dass diese Berechnungen falsch sind oder gar willkürlich getroffen wurden. Ebenfalls finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Ausgaben in unzulässiger Weise tranchiert wurden,

um einen Gemeindeversammlungsbeschluss zu umgehen. Es mag sein, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass zusätzlich unerwartete oder höhere Ausgaben notwendig sind. Dies ist aber rein hypothetisch und bei jedem zu beschliessenden Geschäft möglich. Denn wie bei einem Vorprojekt sind auch vorliegend die Details des Projektes noch nicht bis in alle Einzelheiten bekannt. Dies ist gar nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass auch die Kosten nicht mit absoluter Gewissheit beziffert werden können. Im Übrigen darf und soll der Gemeinderat seine jeweilige Finanzkompetenz voll ausschöpfen bzw. die ihm zugesprochenen Finanzlimiten ausreizen. Damit steht vorliegend fest, dass der Gemeinderat der Einwohner- sowie der Bürgergemeinde gültig den Beschluss fassen konnte, ob der Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach an der Gründungsversammlung zuzustimmen ist oder nicht. Nichts zu ihren Gunsten kann sich der Beschwerdeführer aus der Tatsache ableiten, dass die Einwohner- und Bürgergemeinde Breitenbach darüber an der Gemeindeversammlung abstimmen liessen. Der Entscheid darüber, trotz eigentlicher Zuständigkeit des Gemeinderates, die Gemeindeversammlung zu einem bestimmten Geschäft zu konsultieren, liegt alleine in der Autonomie der jeweiligen Gemeinde. Dennoch wäre ein einheitliches Vorgehen der betroffenen Gemeinden sinnvoll und wünschenswert gewesen.

### 2.2.2 Gründungsverfahren

Schliesslich gilt es noch zu prüfen, ob das Gründungsverfahren, insbesondere die Gründungsversammlung, rechtlich korrekt durchgeführt wurde.

Nach der kantonalen Gesetzgebung sind die notwendigen Akten zur Gründung der Flurgenossenschaft während dreissig Tagen bei der Einwohnergemeinde öffentlich aufzulegen (§ 27 Abs. 2 BoVO). Gegen die aufgelegten Akten kann Einsprache erhoben werden (§ 28 BoVO). Zudem sind die beteiligten Grundeigentümer mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auflage zur Gründungsversammlung einzuladen. Dabei ist auf die Folge des Nichterscheins aufmerksam zu machen. In der Einladung sind die Traktanden der Gründungsversammlung bekanntzugeben (§ 29 BoVO). An der Gründungsversammlung hat jeder Grundeigentümer im Beizugsgebiet eine Stimme. Mehrere Grundeigentümer üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Person aus (§ 31 BoVO). Die Abstimmung über die Gründung erfolgt gemäss § 32 Abs. 1 BoVO durch Namensaufruf. Die Gründung ist beschlossen, wenn mindestens ein Drittel der beteiligten Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört, zustimmt (§ 32 Abs. 1 BoVO). Die bei der Versammlung nicht erscheinenden oder nicht stimmenden Grundeigentümer gelten als zustimmend. Sie sind darauf aufmerksam zu machen (§ 32 Abs. 3 BoVO; Art 703 des Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Dasselbe gilt für ungültig vertretene Stimmen.

Die erforderlichen Akten haben ordnungsgemäss in den beiden Gemeinden Breitenbach und Büsserach öffentlich aufgelegt. Dagegen gingen diverse Einsprachen ein. Diese wurden rechtskräftig behandelt. Die öffentliche Auflage der Akten sowie das Einspracheverfahren dienen einerseits der Information der betroffenen Grundeigentümer. Andererseits sollen ihnen damit auch die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gewährt und Mängel so vorgängig erkannt und behoben werden. Über die im Auflageverfahren festgestellten Mängel und über sich aus dem Einspracheverfahren ergebenden Änderungen des Beizugsgebietes wurde an der Gründungsversammlung informiert. Es ist nicht ersichtlich, dass durch dieses Vorgehen betroffene Grundeigentümer in irgendeiner Art irregeführt worden wären. Das Vorgehen der Beschwerdegegner ist nicht zu beanstanden.

Die Einladung zur Gründungsversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach wurde zusammen mit den Traktanden per eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer verschickt. Zudem wurde sie amtlich publiziert im Amtsblatt des Kantons Solothurn und im Amtsanzeiger für das Schwarzbubenland und das Laufental. Die Beilage zur Einladung enthielt neben allgemeinen Informationen auch detaillierte Angaben zur Auflage der Gründungsakten sowie der Gründungsversammlung. Insbesondere wurde darin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht erscheinende oder nicht stimmende Grundeigentümer bei der Gründungs-

versammlung als zustimmend gelten. Dem Protokoll der Gründungsversammlung kann entnommen werden, dass von den anwesenden Grundeigentümern 30 Ja und 182 Nein stimmten. Als abwesend wurden 160 Grundeigentümer gezählt. Unter Beirechnung der abwesenden Stimmen zu den Ja-Stimmen wurde das erforderliche Mehr für die Gründung der Flurgenossenschaft erreicht und die Gründung als beschlossen erklärt. Dies obwohl von den anwesenden Grundeigentümern sich die grosse Mehrheit gegen eine Gründung aussprach. Das mag auf den ersten Blick als stossend erscheinen. Dieses Vorgehen ist aber im Einklang mit der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und daher rechtens. Zumal alle Grundeigentümer auf die Folgen ihrer Abwesenheit vorgängig ausdrücklich aufmerksam gemacht wurden.

### 2.3 Schlussfolgerung

Zusammengefasst erweist sich, dass weder die Bürger- noch die Einwohnergemeinde Büsserach ihre Beschlusskompetenzen in unzulässiger Weise überschritten haben. Das Gründungsverfahren wurde korrekt durchgeführt. Für die behaupteten Fehler beim Auszählen der Stimmen liegt kein Beweis vor.

### 3. Verfahrenskosten

Die Kosten des Verfahrens werden dem Umfang entsprechend einschliesslich einer Entscheidungsbüher, in Anwendung von § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) auf 800 Franken festgelegt. Der Beschwerdeführer unterliegt mit seinen Anträgen vollständig. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Sie werden mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von 800 Franken verrechnet.

### 4. Beschluss

Gestützt auf Art. 703 ZGB; §§ 26 und 29 ff. BoVO; §§ 56, 70, 166 ff. und 199 GG; § 19 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Büsserach; § 20 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Büsserach, §§ 12, 37, 39<sup>bis</sup> und 77 VRG i.V.m. Art. 106 ZPO; § 17 GT wird

#### erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Dem Beschwerdeführer werden die Verfahrenskosten von 800 Franken auferlegt. Sie werden mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von 800 Franken verrechnet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

Kurt Borer, Oberfeldstrasse 3, Postfach 110, 4227 Büsserach

Entscheidunggebühr:	Fr.	800.--	(Bitte umbuchen von Kto. Nr. 119.500 auf Kostenart: 439 000 <b>033</b> )
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	
	Fr.	<u>0.--</u>	

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3, GK Nr. 2011-2462)

Amt für Finanzen (2, Bitte Umbuchung vornehmen)

Kurt Borer, Oberfeldstrasse 3, Postfach 110, 4227 Büsserach, **Einschreiben**

Einwohnergemeinde Breitenbach, Gemeindeverwaltung, 4226 Breitenbach, **Einschreiben**

Einwohnergemeinde Büsserach, Gemeindeverwaltung, 4227 Büsserach, **Einschreiben**

Amt für Landwirtschaft, Werner Wehrli, Abteilung Strukturverbesserung, 4509 Solothurn